

Az.: 6 A 387/20.A  
3 K 466/19.A



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Asyl - Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 9. August 2023

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Dezember 2019 - 3 K 466/19.A - zuzulassen, wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der auf die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, § 138 Nr. 3 VwGO) gestützte Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 AsylG unzulässig und bleibt daher ohne Erfolg.
  
- 2 Der im Jahr 2017 in das Bundesgebiet eingereiste Kläger ist kamerunischer Staatsangehöriger. Die Gefahr seiner Verfolgung begründet er damit, dass er homosexuell sei und deswegen bei Rückkehr seine erneute Verhaftung drohe. Das Bundesamt lehnte seinen Asylantrag mit Bescheid vom 13. Februar 2019 als offensichtlich unbegründet ab (§ 30 Abs. 1, 3 Nr. 1 AsylG). Zum Beweis, er sei wegen seiner Homosexualität bereits zweimal fünf Jahre inhaftiert gewesen, habe der Kläger Entlassungspapiere einer Haftanstalt vorgelegt, die sich in einer Überprüfung durch als Auswärtige Amt als Fälschung herausgestellt hätten. Er habe sein Asylbegehren somit auf gefälschte Beweismittel im Sinne von § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG gestützt. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage mit Beschluss vom 27. März 2019 - 3 L 217/19.A - angeordnet, da es (zunächs) ernstliche Zweifel an dieser Offensichtlichkeitsfeststellung sah. Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage sodann abgewiesen und unter Bezugnahme auf die Gründe des Bescheids des Bundesamts gemäß § 77 Abs. 2 AsylG festgestellt, dass der Bescheid des Bundesamts rechtmäßig sei und den Kläger nicht in seinen Rechten verletze. Dies, so das Verwaltungsgericht ausdrücklich, betreffe „auch die Bewertung der Anträge als offensichtlich unbegründet im Sinne von § 30 Abs. 1 AsylG“. In der dem Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung wurde der Kläger vom Verwaltungsgericht belehrt, dass hiergegen beim Verwaltungsgericht binnen eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht beantragt werden könne.

- 3 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil ist insgesamt unzulässig, da die Klage des Klägers vom Verwaltungsgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden ist (§ 78 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Eine solche qualifizierte Klageabweisung liegt auch dann vor, wenn sich dies nicht aus dem Tenor, sondern eindeutig aus den Entscheidungsgründen ergibt (SächsOVG, Beschl. v. 1. September 2022 - 6 A 391/22.A -, juris Rn. 2; Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Stand: Dezember 2015, § 78 AsylG Rn. 39 m. N. z. Rspr.). So liegt hier der Fall. Denn das Verwaltungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass der angefochtene Bescheid des Bundesamts gerade auch im Hinblick auf die Bewertung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet im Sinne von § 30 Abs. 1 AsylG rechtmäßig sei (UA S. 4) und es hat festgestellt, dass sich dies wegen des Gebrauchs gefälschter Beweismittel im Sinne von § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG aufdränge (UA S. 8). Ob das Verwaltungsgericht seiner erhöhten Begründungspflicht nachgekommen ist, ist bei derart eindeutig feststellbarer qualifizierter Klagabweisung vom Berufungsgericht nicht nachzuprüfen (SächsOVG, Beschl. v. 1. September 2022 a. a. O.; BayVGH, Beschl. v. 22. Februar 2002 - 7 ZB 02.30153 -, juris Rn. 2).
- 4 Lässt sich den Entscheidungsgründen des verwaltungsgerichtlichen Urteils - wie hier - eindeutig entnehmen, dass die Klage gegen den Bescheid des Bundesamts in qualifizierter Weise abgewiesen worden ist, ist für einen Antrag auf Zulassung der Berufung auch dann kein Raum, wenn der Kläger in der dem Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung vom Verwaltungsgericht versehentlich dahingehend belehrt wird, dass hiergegen das Rechtsmittel eines Antrags auf Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht gegeben ist (SächsOVG, Beschl. v. 1. September 2022 - 6 A 391/22.A, juris Rn. 2).
- 5 Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:  
Dehoust

Drehwald

Groschupp